



# KANTON URI

# AMTSBLATT

DONNERSTAG, 9. APRIL 2009

NR. 15

SEITEN 481-515



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

### *Administrativer Teil*

---

#### **Regierungsrat**

- 481 Abstimmungsdekret  
485 Botschaft zur kantonalen  
Volksinitiative «Aktives  
Stimm- und Wahlrecht 16»  
490 Botschaft zur Änderung von  
Artikel 18 des Gesundheits-  
gesetzes (GG)  
494 Botschaft zur Änderung der  
Verordnung über die Berufs-  
und Weiterbildung

#### **Direktionen**

##### *Bildungs- und Kulturdirektion*

- 502 Staatsarchiv Uri/  
Kantonsbibliothek Uri

#### **Gemeinden**

- 502 Öffentliches Inventar;  
Rechnungsruf

#### 503 **Eigentumsübertragungen**

#### 508 **Handelsregister**

#### **Bau- und Planungsrecht**

- 509 Bauplanaufgaben  
510 Konzession; Gesuche  
511 Quartiergestaltungsplan;  
Altdorf

#### **Submissionen**

- 511 Arbeitsausschreibung

### *Gerichtlicher Teil*

---

#### **Landgerichte**

##### *Landgericht Uri*

- 513 Öffentliche Vorladung

#### **Landgerichtspräsidium**

##### *Landgerichtspräsidium Uri*

- 513 Verbotsbegehren

#### **Rechtsauskunft**

- 514 Unentgeltliche Rechtsauskunft  
des Urner Anwaltsverbandes

### *Gesetzgebung*

---

#### **Kanton**

- 515 Reglement über die Aufnahme  
in die Berufsvorbereitung-  
schule; Aufhebung

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf  
Telefon 041 875 20 17  
Fax 041 870 66 51  
E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)  
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:  
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 16 16  
E-Mail: [abo@gislerdruck.ch](mailto:abo@gislerdruck.ch)

Jahresabonnement Fr. 84.–  
(inkl. 2,4% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–  
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:  
Publicitas AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 21 91  
E-Mail: [altdorf@publicitas.ch](mailto:altdorf@publicitas.ch)

Publikationsgebühren:  
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–  
Bauplanaufgaben Fr. 105.–  
Rechnungsrufe Fr. 105.–  
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen  
(einspaltige mm-Zeile)  
Manuskript elektronisch Fr. 2.–  
Manuskript in Papierform Fr. 3.25  
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die Veröffentlichung  
ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)  
ISSN 1662-0607 (Online)

## Regierungsrat

### Abstimmungsdekret

#### Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen vom 17. Mai 2009

##### 1. Abstimmungstermin

Am 17. Mai 2009 finden eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen statt:

##### 2. Abstimmungsvorlagen

###### 2.1 Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «Ja zur Komplementärmedizin».
- Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands; Übernahme der Verordnung über biometrische Pässe und Reisedokumente.

###### 2.2 Kantonale Abstimmungsvorlagen

- Volksinitiative «Aktives Stimm- und Wahlrecht 16».
- Änderung des Gesundheitsgesetzes.
- Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung.

##### 3. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 12. Februar 2009
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und die Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002.
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

##### 4. Vorbereitung

4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindegemeinden die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Stimmkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

4.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;
- die für die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

### 5. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

**Altdorf** Gemeindehaus: 10.00-12.00

**Andermatt** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

**Attinghausen** Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

**Bauen** Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

**Bürglen** Gemeindehaus: 08.00-12.00

**Erstfeld** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

**Flüelen** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

**Göschenen** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Göscheneralp: 10.00-12.00

**Gurtellen** Gemeindekanzlei 10.00-12.00

**Hospental** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

**Isenthal** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

**Realp** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

**Schattdorf** Gemeindekanzlei: 09.00-12.00

**Seedorf** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

**Seelisberg** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

**Silenen** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

**Sisikon** Gemeindehaus: 10.00-12.00

**Spiringen** Schulhaus: 09.00-12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00-10.00

**Unterschächen** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

**Wassen** Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

### 6. Stimmrecht

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

## 7. Stimmgemeinde

### 7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

### 7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen ihrer früheren Wohnsitze oder eine Heimatgemeinde als Stimmgemeinde wählen.

## 8. Briefliche Stimmabgabe

### 8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

### 8.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Stimmgemeinde stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

## 9. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmungen unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimmzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

### *10. Beschwerden*

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse, im kantonalen Amtsblatt schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 9. April 2009

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Isidor Baumann  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber



## **Botschaft**

### **zur kantonalen Volksinitiative «Aktives Stimm- und Wahlrecht 16»**

(Volksabstimmung vom 17. Mai 2009)

## **Kurzfassung**

Die Volksinitiative «Aktives Stimm- und Wahlrecht 16» verlangt die Herabsetzung des aktiven Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre. Für das passive Wahlrecht, also für das Recht, sich wählen zu lassen, soll jedoch nach wie vor das Stimmrechtsalter 18 gelten.

Bisher hat erst ein Kanton (Glarus) das Stimmrechtsalter 16 eingeführt. Nach dem Entscheid der Glarner Landsgemeinde vom Mai 2007 wurden jedoch in verschiedenen Kantonen Vorstösse für ein Stimmrechtsalter 16 eingereicht. Einzelne dieser Vorstösse sind noch hängig.

Regierungsrat und Landrat sind nach Abwägung der Vor- und Nachteile zum Schluss gekommen, dass eine Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre eine sinnvolle Massnahme darstellt. Die Bevölkerung wird immer älter. Die demografische Entwicklung verändert die Zusammensetzung des Stimmvolkes. Das spricht für eine Senkung des Stimmrechtsalters. Den 16- und 17-Jährigen ist die Teilnahme am politischen Prozess zuzutrauen. Das Stimmrechtsalter 16 kann in Uri – unabhängig von den Entscheiden auf Bundesebene – eingeführt werden. Der Kanton Uri kann ein positives Signal für die Jugend setzen.

Der Landrat hat mit 29:29 Stimmen und dem Stichentscheid der Landratspräsidentin beschlossen, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Volksinitiative zur Annahme zu empfehlen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Initiative anzunehmen.

## **Ausführlicher Bericht**

### *Einreichung und Wortlaut der Initiative*

Die Volksinitiative «Aktives Stimm- und Wahlrecht 16» wurde am 17. März 2008 von einem Initiativkomitee, bestehend aus Mitgliedern der «JungsozialistInnen» (JUSO), eingereicht.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verlangen, gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 der Verfassung, die Urner Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

**Artikel 17 Absatz 1 und 4**

Stimm- und Wahlrecht  
a) allgemein

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

<sup>4</sup> Wahlfähig ist, wer stimmberechtigt ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.»

*Begründung der Initiative aus der Sicht des Initiativkomitees*

Die Initiantinnen und Initianten begründen das Volksbegehren wie folgt:

«Die meisten politischen Entscheide betreffen die Zukunft der Jugendlichen direkt oder indirekt. Hier sollte die Jugend frühzeitig miteinbezogen werden. Nur wer frühzeitig mitentscheiden kann, bildet sich eine eigene Meinung. Wer gefragt wird, übernimmt Verantwortung, lernt sich in der politischen Landschaft zurecht zu finden und vertieft seine politische Urteilskompetenz. Eine Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre ist ein Zeichen der offiziellen Politik an die Jugend, dass sie deren Anliegen ernst nimmt und ihr Verantwortung zutraut. Dies fördert den Dialog zwischen Alt und Jung. Es geht hier um das aktive Stimm- und Wahlrecht, das heisst, die Jugendlichen dürfen selbst zwar wählen, jedoch nicht für politische Ämter gewählt werden.»

*Bisherige Regelung*

Heute ist das Stimmrecht in Artikel 17 ff. der Verfassung des Kantons Uri (KV; RB 1.1101) und Artikel 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) geregelt. Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Kantonsverfassung verwendet den Begriff des Stimmrechts als Oberbegriff für das Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht berechtigt, an Wahlen und an Volksabstimmungen teilzunehmen sowie Volksreferenden und Volksinitiativen zu unterzeichnen (Art. 17 Abs. 3 KV).

Das Stimmrecht umfasst damit die Befugnis,

- an kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen und an Gemeindeversammlungen teilzunehmen (aktives Stimm- und Wahlrecht);
- Volksbegehren (Initiativen und Referenden) wie Wahlvorschläge (Art. 2 des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates [Proporzgesetz; RB 2.1205]) zu unterzeichnen;
- in den Stände-, Regierungs-, Land- oder Gemeinderat sowie in Gemeinde- oder Gerichtsbehörden gewählt zu werden (passives Wahlrecht).

Gemäss Artikel 18 KV können die Landeskirchen in ihrem Organisationsstatut den Kreis der in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten ausdehnen. Die Lan-

deskirchen können diese Befugnis den Kirchgemeinden übertragen. In Uri gilt bei der römisch-katholischen Landeskirche das Stimmrechtsalter 18, bei der evangelisch-reformierten Landeskirche jedoch das tiefere Stimmrechtsalter 16.

### *Bund und übrige Kantone*

In eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 136 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Die politische oder staatsrechtliche Mündigkeit deckt sich also mit der zivilrechtlichen Mündigkeit. Diese Regelung gilt im Bund seit 1991.

Bisher hat erst ein Kanton (Glarus) das Stimmrechtsalter 16 eingeführt. Nach dem Entscheid der Glarner Landsgemeinde vom 6. Mai 2007 wurden in verschiedenen Kantonen Vorstösse für ein Stimmrechtsalter 16 eingereicht. Einzelne dieser Vorstösse sind noch hängig.

### *Vor- und Nachteile des Stimmrechtsalters 16*

#### a) Gründe für die Herabsetzung des Stimmrechtsalters

Den 16-Jährigen ist aufgrund ihrer intellektuellen und sozialen Entwicklung die aktive Teilnahme am politischen Prozess aus den folgenden Gründen zuzutrauen:

- Nach neun Jahren endet die obligatorische Schulzeit. Mit 16 Jahren stehen die Jugendlichen damit in der Regel vor richtungsweisenden Entscheiden (z. B. Berufswahlentscheid, weitere Ausbildung).
- Gemäss Artikel 11 Absatz 2 BV üben Jugendliche ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus. Damit wird nicht an die Mündigkeit, sondern an die Urteilsfähigkeit angeknüpft. Das Gesetz legt kein genaues Alter für die Urteilsfähigkeit fest. 16-Jährige sind in der Regel urteilsfähig. Eine urteilsfähige Person muss für ihre Handlungen einstehen und haftet für Schaden aus einer widerrechtlichen Handlung.
- Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbstständig über sein religiöses Bekenntnis (Art. 303 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]).
- Jugendliche, die in der Steuerperiode 16 Jahre alt geworden sind und die erstmals ein eigenes Erwerbseinkommen erzielt haben, müssen eine eigene Steuererklärung ausfüllen und unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Steuerpflicht.
- Die meisten politischen Parteien halten in ihren Statuten fest, dass Personen ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr Parteimitglied werden können. Mit der Aufnahme erhalten sie alle Rechte und Pflichten eines Parteimitglieds. Damit trauen die politischen Parteien den Jugendlichen eine gewisse politische Reife zu.

#### b) Gründe gegen eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters

Die Einführung des Stimmrechtsalters 16 wäre auch mit Nachteilen verbunden, so insbesondere:

- Der Bevölkerungsgruppe der 16- bis 17-Jährigen würde das aktive Stimm- und Wahlrecht eingeräumt, jedoch nicht das passive Wahlrecht. Diese könnten zwar an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen, aber nicht selber in ein Amt gewählt werden.
- Das politische und das zivile Mündigkeitsalter würden auseinanderklaffen.
- Weil kantonale und kommunale Volksabstimmungen oft gemeinsam mit eidgenössischen Volksabstimmungen durchgeführt werden, entstünde den Gemeindeverwaltungen administrativer Mehraufwand für die zusätzliche Erstellung der Stimmrechtsausweise und den Versand des Stimmmaterials.

#### *Wertung der Argumente*

Eine Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre stellt eine sinnvolle Massnahme dar. Die Bevölkerung wird immer älter. Die demografische Entwicklung verändert die Zusammensetzung des Stimmvolks. Das spricht für eine Senkung des Stimmrechtsalters. Mit der Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre würde die Zahl der Stimmberechtigten massvoll um zwei bis drei Prozent erhöht. Eine Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre könnte das Interesse der Jugendlichen an der Politik stärken. Den 16- und 17-Jährigen ist die Teilnahme am politischen Prozess zuzutrauen.

Das Stimmrechtsalter 16 kann in Uri – unabhängig von den Entscheiden auf Bundesebene – ähnlich wie im Kanton Glarus eingeführt werden. Die Kantone haben bereits beim Stimmrechtsalter 18 eine Vorreiterrolle gespielt. Der Kanton Uri kann ein positives Signal für die Jugend setzen.

## **Antrag**

**Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die kantonale Volksinitiative «Aktives Stimm- und Wahlrecht 16» anzunehmen.**

Anhang:  
Initiativtext

*Vorlage zuhanden der Volksabstimmung*

**Volksinitiative «Aktives Stimm- und Wahlrecht 16»  
VERFASSUNG DES KANTONS URI**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 17 Absatz 1 und 4**

<sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

<sup>4</sup> Wahlfähig ist, wer stimmberechtigt ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

**II.**

Die Änderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup> Von der Bundesversammlung gewährleistet am ..., BBl ...

## **Botschaft zur Änderung von Artikel 18 des Gesundheitsgesetzes (GG)**

(Volksabstimmung vom 17. Mai 2009)

### **Ausführlicher Bericht**

#### **Ausgangslage**

Am 10. Dezember 2008 hat der Landrat gegen den Willen des Regierungsrats die Motion von Stefan Baumann, Altdorf, zur Anpassung des kantonalen Gesundheitsgesetzes an das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen erheblich erklärt. Die Motion verlangt, dass Artikel 18 des kantonalen Gesundheitsgesetzes ersatzlos gestrichen wird, womit auch im Kanton Uri allein die Regelung des Bundesgesetzes gelten soll.

#### **Geltendes Recht**

##### *1. Kantonales Gesundheitsgesetz*

Am 1. Juni 2008 haben die Urner Stimmberechtigten das kantonale Gesundheitsgesetz (RB 30.2111) mit einem Ja-Stimmen-Anteil von rund 60 Prozent angenommen. Der Artikel 18 des Gesundheitsgesetzes bestimmt, dass in allgemein zugänglichen Räumen das Rauchen generell verboten ist. Davon ausgenommen sind einzig so genannte Raucherzimmer oder Raucherräume. Dies sind Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes sowie deren Entlüftung getrennt und klar als Raucherzimmer gekennzeichnet sind. In Raucherzimmern dürfen gastwirtschaftliche Leistungen erbracht werden. Das heisst, es darf darin auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Arbeitnehmenden eine Bedienung stattfinden.

Die oben genannten kantonalen Regelungen zum Nichtraucherchutz treten nach Ablauf der einjährigen Übergangsfrist am 1. September 2009 in Kraft.

##### *2. Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen*

Am 3. Oktober 2008 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (BBI 2008 8243) beschlossen. Das Bundesgesetz sieht ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen vor, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Dazu zählen insbesondere auch Restaurations- und Hotelbetriebe.

Das Bundesgesetz lässt Raucherräume zu, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind. Ausnahmsweise dürfen in solchen Raucherräumen auch gastwirtschaftliche Dienstleistungen (Bedienung) erbracht werden. Die darin beschäftigten Arbeitnehmenden müssen jedoch im Rahmen des Arbeitsvertrags ausdrücklich ihr Einverständnis erteilen.

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes wird Restaurationsbetrieben auf Gesuch hin gestattet, den Betrieb als Raucherlokal zu führen. Voraussetzungen hierfür sind:

- eine dem Publikum zugängliche Fläche von höchstens 80 Quadratmetern;
- eine gute Lüftung und eine nach aussen leicht erkennbare Bezeichnung als Raucherlokal;
- die Zustimmung der beschäftigten Arbeitnehmenden im Arbeitsvertrag zur Tätigkeit im Raucherlokal.

Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats liegen noch nicht vor. Namentlich zur Frage der Definition der zugänglichen Gesamtfläche von 80 Quadratmetern gibt es noch keine Regelung, sondern einzig die Ausführungen des Parlaments im Rahmen der Gesetzesberatung.

Auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes ist noch nicht bekannt. Er wird durch den Bundesrat nach Ablauf der Referendumsfrist (22. Januar 2009) bestimmt. Für den Vollzug des Bundesgesetzes sind die Kantone zuständig.

Die Kantone können gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen. Die Bundesversammlung hat diese Kompetenzdelegation an die Kantone gezielt in das Bundesgesetz aufgenommen. Denn es soll den kantonalen Parlamenten oder den Stimmbürgerinnen oder Stimmbürgern freigestellt werden, ob sie wirksamere Schutzvorschriften im Kanton erlassen wollen.

### **Auswirkungen der Vorlage**

Durch die Streichung von Artikel 18 des Gesundheitsgesetzes kommen im Kanton Uri automatisch und ausschliesslich die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen zur Anwendung. Zurzeit ist davon auszugehen, dass dereinst jene Regelung gelten wird, die unter der vorstehenden Ziffer 2 beschrieben ist. Wird Artikel 18 des kantonalen Gesundheitsgesetzes ersatzlos gestrichen, bleibt es künftig allein dem Bund überlassen, welche Regelungen zum Schutz vor Passivrauchen im Kanton Uri gelten sollen.

Mit der zurzeit bekannten eidgenössischen Regelung werden faktisch zwei Kategorien von Restaurationsbetrieben geschaffen. Einerseits sind dies rauchfreie Betriebe mit einer Gesamtfläche über 80 Quadratmetern und andererseits kleinere Raucherlokale mit einer Gesamtfläche unter 80 Quadratmetern. Die Kantonsverwaltung wird die neue Aufgabe zu übernehmen haben, die Gesuche zur Führung eines Raucherlokals zu prüfen und bei Erfüllung der bundesrechtlichen Kriterien die Bewilligung zu erteilen.

Eine schweizweit einheitliche Regelung für den Schutz vor dem Passivrauchen in allgemein zugänglichen Räumen wird mit der vorgeschlagenen Aufhebung von

Artikel 18 des Urner Gesundheitsgesetzes nicht ermöglicht. Zurzeit verfügen neben Uri zwölf weitere Kantone über strengere und wirksamere Vorschriften zum Schutz vor dem Passivrauchen (ZH, BE, BS, AR, GR, SO, VS, TI, GE, VD, FR, NE). Die übrigen Kantone der Zentralschweiz und Glarus kennen jedoch keine kantons-spezifischen Regelungen. Sie werden deshalb gezwungen sein, die Bundeslösung zu übernehmen.

Der Landrat hat die Gesetzesänderung mit 32:26 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

### **Antrag**

**Der Landrat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Änderung des Gesundheitsgesetzes anzunehmen.**

Anhang:  
Änderungserlass



*Vorlage zuhanden der Volksabstimmung*

**Gesundheitsgesetz (GG)**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Das Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 18**

aufgehoben

**II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1</sup> RB 30.2111

## **Botschaft**

### **zur Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (Streichung der Beiträge an die Reisekosten für den Besuch ausserkan- tonaler Berufsfachschulen)**

(Volksabstimmung vom 17. Mai 2009)

## **Kurzfassung**

Lernende mit Lehrort im Kanton Uri, die eine Berufsfachschule ausserhalb des Kantons Uri besuchen, erhalten heute einen Beitrag an die Reisekosten. Dabei wird jener Teil der Kosten vergütet, der mehr als 750 Franken beträgt. Am 3. September 2008 beschloss der Landrat mit 33:24 Stimmen, diese Beiträge an Reisekosten abzuschaffen. Weil dagegen das Referendum zustande kam, gelangt die Streichung von Artikel 32 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung zur Abstimmung.

Die JUSO Uri begründet ihr Referendum damit, dass die rund 40 Prozent der Lernenden, die die Berufsfachschule ausserhalb des Kantons besuchen müssen, durch Verpflegung und Reise höhere Kosten zu tragen hätten als die Kolleginnen und Kollegen, die die Berufsfachschule innerhalb von Uri besuchen könnten. Die Beiträge dürften deshalb nicht gestrichen werden. Zudem würden die Beiträge an die Reisekosten den Lehrstandort Uri stärken, da die Lehrbetriebe oder die Lernenden nicht die vollen Reisekosten zu tragen hätten. Weiter wird argumentiert, dass der Landrat zwar Ideen für Ersatzmassnahmen angedeutet hätte, aber konkret keine solchen beschlossen worden wären.

Regierungsrat und Landrat empfehlen Ihnen, der Streichung von Artikel 32 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung zuzustimmen. Weshalb?

Beiträge an Reisekosten erhalten nur Lernende mit einem gültigen Lehrvertrag im Kanton Uri, die eine Berufsfachschule ausserhalb des Kantons besuchen. Ihre gleichaltrigen Kolleginnen und Kollegen, die ausserkantonale eine Handelsmittelschule, eine Fachmittelschule oder ein Gymnasium besuchen, erhalten keine Beiträge an die Reisekosten. Die Beiträge an die Reisekosten sind somit eine Ungleichbehandlung zwischen Gleichaltrigen, die sich in Ausbildung befinden.

Die Beiträge an die Reisekosten berücksichtigen zudem weder die finanzielle Lage der Lernenden noch jene der Eltern. Ob der Lehrlingslohn 5'400 Franken (durchschnittlicher Lohn im Beruf Florist/Floristin 1. Lehrjahr) oder 16'300 Franken (durchschnittlicher Lohn im Beruf Gipser/Gipserin 3. Lehrjahr) beträgt, ob das Einkommen der Eltern 50'000 oder 100'000 Franken beträgt, beide Lernenden erhalten einen entsprechenden Beitrag an die Reisekosten. Beiträge an die Reisekosten sind deshalb eine undifferenzierte und wenig zielgerichtete Massnahme.

Aus diesen Gründen kennen nur noch vereinzelte Kantone wie beispielsweise Glarus mit einem Selbstbehalt von 1'000 Franken Beiträge an die Reisekosten von

Lernenden. Aus ähnlichen Überlegungen, wie vorgängig dargelegt, hat der Kanton Zug die Beiträge im Jahre 2005 abgeschafft.

Die finanziellen Mittel werden gerechter und gezielter über Stipendien eingesetzt. Der Kanton Uri verfügt über ein gut ausgebautes Stipendienwesen. Trotzdem erhalten heute, weil der Lehrlingslohn bei der Berechnung voll angerechnet wird, nur wenig Lernende ein Stipendium. Der Regierungsrat hat beschlossen, im Falle, dass die Beiträge an die Reisekosten gestrichen werden, beim Lehrlingslohn einen Freibetrag von 2'000 Franken einzuführen. Der Lehrlingslohn würde somit bei der Berechnung der Stipendien zukünftig nicht mehr voll angerechnet. Durch diese Massnahme kann die Situation vor allem von Lernenden mit tiefem Lehrlingslohn gezielt verbessert werden.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (Streichung der Beiträge an die Reisekosten für den Besuch ausserkantonaler Berufsfachschulen) anzunehmen.

## **Ausführlicher Bericht**

### **Ausgangslage**

Heute erhalten Lernende, die eine Lehre im Kanton Uri absolvieren und eine ausserkantonale Berufsfachschule besuchen, einen Beitrag an die Reisekosten. Dabei wird jener Teil der Kosten vergütet, der mehr als 750 Franken beträgt.

Uerner Lernende, die eine Lehre in einem Lehrbetrieb ausserhalb des Kantons Uri absolvieren, erhalten heute keinen Beitrag. Am 5. November 2007 erklärte der Landrat eine Motion von Landrat Anton Achermann, Seelisberg, «für einen Beitrag an die Reisekosten für Lernende mit ausserkantonalem Schulort» erheblich. Die Motion verlangte, dass neu auch Uerner Lernende, die eine Lehre ausserhalb des Kantons Uri absolvieren, einen Beitrag an die Reisekosten erhalten.

Mit Bericht und Antrag vom 1. Juli 2008 an den Landrat zeigte der Regierungsrat auf, wie die Motion Anton Achermann umgesetzt werden könnte, beantragte aber gleichzeitig, dass Artikel 32 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV RB 70.1103) aufzuheben und damit künftig auf das Ausrichten von Beiträgen an die Reisekosten zu verzichten sei.

Der Landrat behandelte die Vorlage an seiner Session vom 3. September 2008. Der Landrat beschloss die Streichung von Artikel 32 BWV und damit, dass zukünftig auf die Ausrichtung von Beiträgen an die Reisekosten zu verzichten sei.

Dagegen ergriff die JUSO Uri das Referendum. Mit 635 gültigen Unterschriften kam das Referendum formell zustande und wurde vom Landrat am 4. März 2009 für gültig erklärt.

## **Geltende rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlage für das Ausrichten von Beiträgen an die Reisekosten ist heute Artikel 32 der BWV. Dieser lautet wie folgt:

### **Artikel 32**      Reisekosten

<sup>1</sup>*Der Kanton entrichtet für Reisekosten zum Besuch ausserkantonaler Berufsschulen, Berufsmittelschulen und interkantonaler Fachkurse einen jährlichen Pauschalbeitrag, den das zuständige Amt festlegt.*

<sup>2</sup>*Der Pauschalbeitrag berücksichtigt 100 Prozent der Halbtax-Fahrtkosten zweiter Klasse für die Fahrtstrecke von Altdorf bis zum Schulort, abzüglich eines Selbstbehaltes von Fr. 750.–. Der Regierungsrat kann den Selbstbehalt den veränderten Tarifen der öffentlichen Verkehrsmittel anpassen.*

<sup>3</sup>*Werden die Reisekosten vom Lehrbetrieb vergütet, hat der Empfänger oder die Empfängerin den Kantonsbeitrag dem Lehrbetrieb weiterzuleiten.*

## **Argumente des Referendumskomitees**

Das Referendumskomitee der JUSO Uri begründet ihr Referendum mit folgenden Argumenten:

### *Unterstützung der Lernenden*

40 Prozent der Lernenden, die ihre Lehrstelle im Kanton Uri haben, müssen ausserkantonale die Berufsschule besuchen. Diese Lernenden haben durch das Reisen und die Verpflegung weit höhere Auslagen als ihre Kolleginnen und Kollegen, die die Kantonale Berufsschule Uri besuchen. Es kann nicht sein, dass ihnen noch mehr Kosten auferlegt werden.

### *Stärkung des Standorts Uri*

In Uri sind solche Leistungen wichtig. Somit muss nicht der Lehrbetrieb oder gar der oder die Lernende die gesamten Reisekosten tragen. Eine Lehrstelle anzubieten, für welche man zum Beispiel nach Luzern oder Zürich in die Berufsschule muss, ist so auch attraktiv.

### *Bereits jetzt ein hoher Selbstbehalt*

Bereits bis heute trugen die Lernenden einen Selbstbehalt von 750 Franken. Dieser Selbstbehalt ist in unseren Augen momentan schon am oberen Limit. Wie alle wissen, verdienen Lernende mit Abstand am wenigsten von allen Arbeitnehmern.

### *Kein Ersatz!*

Der Landrat sieht keinen Ersatz für diese Streichung vor. Zwar wurden im Rat einige Ideen angedeutet, jedoch ist bis jetzt kein konkreter Vorstoss hängig. Es kann nicht sein, dass eine so wichtige Unterstützung ersatzlos gestrichen wird. Wie so oft wird auf die finanziell Schwächeren losgegangen.

### *Erweiterung*

Die Abschaffung erfolgte völlig überraschend. Es wurde eine Motion eingereicht, um diese Kostenerstattung auszubauen, geschehen ist nun genau das Gegenteil.

Wie die Motion möchte auch die JUSO Uri diese Regelung ausbauen. Sollte das Referendum zustande kommen, können wir auf einen Gegenvorschlag der SP-Fraktion zählen. Dieser würde die Ausdehnung auf alle Lernenden (auch für Lernende mit einer ausserkantonalen Lehrstelle) sowie die Berechnung vom Wohnort aus fordern. Zuletzt wurde als Ausgangsort für die Berechnung immer Altdorf genommen, im Gegenvorschlag erwarten wir die Berechnung vom Wohnort aus. Der Kanton Uri als Randregion kann nicht seine eigenen Randregionen benachteiligen!

### Argumente des Landrats und des Regierungsrats

#### *Wertung der Beiträge an die Reisekosten*

Am 31. Dezember 2007 bestanden im Kanton Uri 1'203 Lehrverhältnisse (inklusive 22 Anlehren). 717 Lernende besuchten eine Berufsfachschule im Kanton Uri. 486 Lernende (40 Prozent) besuchten eine ausserkantonale Berufsfachschule. Davon erhielten im Schuljahr deren 308 oder 63 Prozent einen Beitrag an die Reisekosten. Die nachstehende Tabelle 1 enthält für die Jahre 2006 bis 2008 eine Übersicht über die gewährten Beiträge.

**Tabelle 1**  
**Statistik der Beiträge an die Reisekosten**

	2006	2007	2008
Betrag in Fr.	127'736	146'648	161'390
Anzahl Bezüger/innen	303	327	308
Betrag pro Person in Fr.	422	448	524

Das Verfahren ist administrativ relativ aufwendig. Für jede Lernende und jeden Lernenden mit ausserkantonalem Berufsfachschulbesuch werden die Auslagen berechnet. Mittels Verfügung werden die Lernenden über das Ergebnis informiert. 34 Prozent der Auszahlungen für das Schuljahr 2007/08 betreffen Beträge von 300 Franken und weniger.

Mit den Beiträgen an Reisekosten erhalten rund 60 Prozent der Lernenden mit ausserkantonalem Schulort einen Beitrag. Die Beiträge an die Reisekosten haben aber zwei gewichtige Nachteile:

1. Die Beiträge werden nur an Lernende mit gültigem Lehrvertrag in Uri ausgerichtet. Schülerinnen und Schüler aus Uri, die ausserkantonale eine Handelsmittelschule, eine Fachmittelschule oder ein Gymnasium besuchen, erhalten keine Beiträge. Die Beiträge führen folglich zu einer Ungleichbehandlung von gleichaltrigen Jugendlichen. Keine Beiträge an die Reisekosten erhalten ferner Studierende an Fachhochschulen und Universitäten.

2. Die Beiträge werden unabhängig von der finanziellen Lage der Betroffenen und deren Eltern ausgerichtet. Ob der Lehrlingslohn 5'400 Franken (durchschnittlicher Lohn im Beruf Florist/Floristin 1. Lehrjahr) oder 16'300 Franken (durchschnittlicher Lohn im Beruf Gipser/Gipserin 3. Lehrjahr) beträgt, ob das Einkommen der Eltern 50'000 oder 100'000 Franken beträgt, beide Lernenden erhalten einen entsprechenden Beitrag an die Reisekosten. Beiträge an die Reisekosten sind deshalb eine undifferenzierte und wenig zielgerichtete Massnahme.

Aus diesen Gründen kennen nur noch einzelne Kantone das System der Beiträge an die Reisekosten. Der Kanton Glarus hat sein System kürzlich angepasst und wendet ein ähnliches Verfahren an wie der Kanton Uri, wobei ein Selbstbehalt von 1'000 Franken gilt. Der Kanton Zug hat die Beiträge mit Beschluss des Kantonsrates vom 2. Juni 2005 abgeschafft.

#### *Kompensation durch Anpassung des Stipendienreglements*

Der Landrat überwies am 10. Dezember 2008 auf entsprechenden Antrag des Regierungsrats eine Parlamentarische Empfehlung von Petra Simmen, Altdorf. In seiner Antwort erklärte sich der Regierungsrat bereit, im Falle der Streichung der Beiträge an die Reisekosten, eine Änderung des Stipendienreglements vorzunehmen, damit Lernende mit tiefem Lehrlingslohn wie in der Parlamentarischen Empfehlung gefordert «gezielter und vermehrt» als heute Stipendien erhalten können.

Die Beiträge an Reisekosten gemäss Artikel 32 BWV werden unabhängig von der finanziellen Lage der Lernenden ausgerichtet. Zudem werden nur die Reisekosten berücksichtigt. Demgegenüber berücksichtigen die Stipendien die individuelle finanzielle Situation der Lernenden und deren Eltern. So wird beispielsweise auch berücksichtigt, wenn eine Lernende oder ein Lernender gezwungen ist, auswärts das Mittagessen einzunehmen.

Im 2008 erhielten 27 Lernende im Totalbetrag von 128'200 Franken ein Stipendium. Dies entspricht knapp 11 Prozent der total bewilligten Stipendiumssumme von 1,2 Mio. Franken. Heute erhalten folglich nur wenige Lernende ein Stipendium. Der Grund liegt darin, dass der Lehrlingslohn bei der Berechnung der Stipendien voll berücksichtigt wird. Die nachstehende Tabelle 2 zeigt den Vergleich der anrechenbaren Kosten, wenn ein Lernender oder eine Lernende während der Woche auswärts das Mittagessen einnehmen muss, und vergleicht diese Zahl mit durchschnittlichen Löhnen während der Ausbildung.

**Tabelle 2**  
**Beispiel für anrechenbare Kosten bei der Berechnung der Stipendien**  
**und Vergleich mit durchschnittlichen Löhnen**

Kosten bei Alter	bis 18 Jahre	18 Jahre	> 18 Jahre
Schulmaterial	1'000	1'000	1'000
Reisekosten bei ausserkantonalem Schulort	750	750	750
Mittagessen auswärts	3'000	3'000	3'000
Krankenkassenprämie	700	700	2'000
Kleider, Wäsche, Schuhe, Taschengeld	0	2'500	2'500
<b>Total anrechenbar (ohne Reisekosten)</b>	<b>5'450</b>	<b>7'950</b>	<b>9'250</b>
Beispiele für durchschn. Lehrlingslöhne	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
- Sanitärmonteur/in	7'000	9'200	11'500
- Zimmermann	7'300	9'800	12'800
- Maler/in	6'300	8'700	14'800
- Koch/Köchin	10'900	13'600	16'900
- Florist/in	5'400	7'200	9'600
- Gärtner/in	5'800	8'200	10'800

In den meisten Fällen übersteigt der Lohn die anrechenbaren Kosten. Die Tabelle 2 zeigt, dass heute eine Floristin im 1. Lehrjahr, die während der Woche das Mittagessen auswärts einnehmen muss, kein Stipendium erhält. Ihre Reisekosten werden bis auf den Selbstbehalt von 750 Franken über die Beträge an die Reisekosten abgegolten. Rechnerisch ergibt sich zwar ein Bedarf von 50 Franken. Da aber Stipendien unter 300 Franken nicht ausbezahlt werden, erhält sie kein Stipendium.

Der Regierungsrat hat nun beschlossen, im Falle der Streichung der Reisekosten bei den Lehrlingslöhnen ab Schuljahr 2009/10 einen Freibetrag von 2'000 Franken einzuführen. Wie obige Tabelle 2 zeigt, können mit dieser Massnahme bedeutend mehr Lernende mit Stipendien unterstützt werden als heute, wie sich am Beispiel der Floristin im 1. Lehrjahr aufzeigen lässt. Die Floristin, die während der Woche das Mittagessen auswärts einnehmen muss, würde – vorausgesetzt, das anrechenbare Einkommen der Eltern (total der steuerbaren Einkünfte plus 6 Prozent des Reinvermögens) liegt unter rund 80'000 Franken – neu ein Stipendium von 2'050 Franken erhalten. Dabei wird in der Berechnung von Reisekosten in der Höhe von 750 Franken ausgegangen. Liegen diese höher, erhöht sich auch der Stipendienbetrag entsprechend.

Die Einführung eines Freibetrags bei den Lehrlingslöhnen ist eine sehr wirksame und vor allem auch gezielte Massnahme zur Unterstützung von Lernenden in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Um die Wirkung abzuschätzen, wurden alle im Jahr 2007 eingereichten Gesuche auch mit einem Freibetrag von 2'000 Franken berechnet. Anstelle von 20 wären deren 36 Gesuche bewilligt worden. Anstelle von 90'600 Franken wären 150'500 Franken an Lernende ausbezahlt worden. Dabei ist

zu beachten, dass auch die 20 ohne Freibetrag bewilligten Gesuche einen höheren Beitrag erhalten hätten. Mit Einführung eines Freibetrags wird die Zahl der eingereichten Gesuche von Lernenden ansteigen und es werden mehr Gesuche als heute bewilligt werden. Wie viele Gesuche mit welchem Betrag bewilligt werden können, ist aber sehr schwierig abzuschätzen. Unter der Annahme, dass doppelt so viele Gesuche eingereicht werden wie 2007, ist mit Mehrkosten von 120'000 Franken zu rechnen.

### **Antrag**

**Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (Streichung der Beiträge an die Reisekosten für den Besuch ausserkantonaler Berufsfachschulen) anzunehmen.**

Anhang:

Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)



*Vorlage zuhanden der Volksabstimmung*

**VERORDNUNG**  
**über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)**  
(Änderung vom 3. September 2008)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die Verordnung vom 20. Dezember 2006 über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 32**           Reisekosten  
aufgehoben

**II.**

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt rückwirkend auf den 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Landrats  
Die Präsidentin: Annalise Russi  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1</sup> RB 70.1103

## Direktionen

### Bildungs- und Kulturdirektion

*Staatsarchiv Uri/Kantonsbibliothek Uri*

#### **Öffnungszeiten am 11. April 2009 (Karsamstag)**

Am Vormittag bleiben Lesesaal und Schalter geschlossen.

Am Nachmittag (14.00 bis 16.00 Uhr) ist die Freihandausleihe geöffnet.

Altdorf, 9. April 2009

Staatsarchiv/Kantonsbibliothek Uri

## Gemeinden

*Öffentliches Inventar; Rechnungsruf*

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

#### **Schattdorf**

Erblasser: Wiss, Robert genannt Josef, geb. 25. November 1915, wohnhaft gewesen in Schattdorf UR, Rütlistrasse 53, Alters- und Pflegeheim Rüttigarten, gest. am 10. Februar 2009

Ablauf der Anmeldefrist: 9. Mai 2009

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Schattdorf schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Schattdorf, 9. April 2009

Gemeinderat Schattdorf

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Altdorf

Grundstück Nr.: 1502.1201, 724 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 12, Allenwinden, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gesamteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Jung Ulrich, Chüeferistrasse 8, 8320 Fehraltorf

*Erwerberin:*

Jung Mirjana, Allenwindenweg 23, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

14. Oktober 1981

### Altdorf

Grundstück Nr.: S5388.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (braun),  $\frac{128}{1000}$  Miteigentum an Nr. 534.1201; Grundstück Nr.: M5383.1201, Autoeinstellplatz Nr. 23,  $\frac{1}{26}$  Miteigentum an Nr. D2302.1201; Grundstück Nr.: M5384.1201, Autoeinstellplatz Nr. 24,  $\frac{1}{26}$  Miteigentum an Nr. D2302.1201

*Veräussererin:*

M + M Immobilien AG, Dorfstrasse 34, 6462 Seedorf

*Erwerberin:*

Gasperini Simona, Gitschenstrasse 16, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräussererin:*

12. September 2007

### Altdorf

Grundstück Nr.: S5393.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Attikawohnung im Dachgeschoss und Nebenraum (rot),  $\frac{235}{1000}$  Miteigentum an Nr. 534.1201; Grundstück Nr.: S5395.1201, Sonderrecht am Bastelraum 2 im Kellergeschoss (rosa),  $\frac{7}{1000}$  Miteigentum an Nr. 534.1201; Grundstück Nr.: M5361.1201, Autoeinstellplatz Nr. 1,  $\frac{1}{26}$  Miteigentum an Nr. D2302.1201

*Veräussererin:*

Architekturbüro Heinz Meier AG, Bahnhofstrasse 66, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Zurfluh-Kälin Ambros und Elisabeth, Kummetsstrasse 36, 6468 Attinghausen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

5. April 2004, 30. August 2006

### **Altdorf**

Grundstück Nr.: M5439.1201,  $\frac{20}{100}$  Miteigentum an Nr. 144.1201

*Veräusserin:*

M + M Immobilien AG, Dorfstrasse 34, 6462 Seedorf

*Erwerberin:*

Gasperini Michela, Bahnhofstrasse 71, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

22. Dezember 2006

### **Andermatt**

Grundstück Nr.: S1132.1202, Sonderrecht an Garage Nr. 1. G1 (gelb),  $\frac{2,5}{1000}$  Miteigentum an Nr. 579.1202

*Veräusserer:*

Marty-Zraggen Walter und Elsa, Oberalpstrasse 59, 6490 Andermatt

*Erwerber:*

Roth Alfredo, Oberalpstrasse 63, 6490 Andermatt; Wespi-Marty Jeannette, Eichmattstrasse 12, 6033 Buchrain

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

27. Februar 2008

Grundstück Nr.: S1157.1202, Sonderrecht an 1½-Zimmer-Wohnung mit Kellerabteil B17 (rot),  $\frac{19}{1000}$  Miteigentum an Nr. 579.1202

*Veräusserer:*

Marty-Zraggen Walter, Oberalpstrasse 59, 6490 Andermatt

*Erwerber:*

Roth Alfredo, Oberalpstrasse 63, 6490 Andermatt; Wespi-Marty Jeannette, Eichmattstrasse 12, 6033 Buchrain

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

9. April 1974

### **Attinghausen**

Grundstück Nr.: 195.1203, 665 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Gändli, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Gebäude

*Veräusserer:*

Erben des Arnold-Bissig Franz

*Erwerber:*

Kempf-Brandt Willy und Lydia, Madenmatt 1, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

26. Mai 1979, 16. April 2005

### **Erstfeld**

Grundstück Nr.: 618.1206, 655 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 15, Reussmatt, Strasse, Weg, Gebäude, Gartenanlagen

*Veräusserer:*

Furrer-Schuler Paul, Schlyffstrasse 2, 8840 Einsiedeln

*Erwerber:*

Oeztürk-Mutlu Mustafa und Fatma, Turmmatt 3, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

26. Mai 1970

### **Göschenen**

Grundstück Nr.: 32.1208, 385 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Unterdorf, Gartenanlagen, Gebäude, Gebäude, übrige befestigte Flächen, ½ Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Gamma-Danioth Stephan, Bahnhofstrasse 7, 6490 Andermatt

*Erwerberin:*

Gamma-Danioth Irma, Bahnhofstrasse 7, 6490 Andermatt

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

24. September 2003, 12. Februar 2009

### **Gurtellen**

Grundstück Nr.: 883.1209, 10694 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 50, Bifang, Ober Halten, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Fels, Gesamteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Baumann Adrian, Bifang, 6482 Gurtellen

*Erwerber:*

Schilter-Walker Martin, Halten, 6482 Gurtellen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

28. Mai 2001, 24. März 2004

**Hospental**

Grundstück Nr.: S610.1210, Sonderrecht an der 2-Zimmer-Wohnung A7 im 1. Obergeschoss. Plan Nr. 3 grün A7,  $\frac{25}{1000}$  Miteigentum an Nr. 121.1210

*Veräusserer:*

Scherrer-Schmid Anton und Agnes, Wässerwiesenstrasse 85, 8408 Winterthur

*Erwerber:*

Scherrer Marcel, Landvogt-Waser-Strasse 33, 8405 Winterthur

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

8. September 2004

**Realp**

Grundstück Nr.: 168.1212, 5 171 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Flesch, geschlossener Wald, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 183.1212, 530 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Unterschachen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 184.1212, 3 044 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Flesch, Acker, Wiese, geschlossener Wald; Grundstück Nr.: 235.1212, 480 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Boden, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 236.1212, 384 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Boden, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 889.1212, 655 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Flesch, Acker, Wiese

*Veräusserin:*

Simmen-Simmen Marie, Bonacher 2A, 6487 Göschenen

*Erwerber:*

Simmen André, Breiti 2, 6487 Göschenen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

18. Juni 1978, 28. Dezember 1978, 20. Juni 2003

Grundstück Nr.: 169.1212, 538 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Flesch, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 185.1212, 1 714 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Flesch, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 250.1212, 75 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Boden, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen

*Veräusserer:*

Simmen-Simmen Arthur, Bonacher 2A, 6487 Göschenen

*Erwerber:*

Simmen André, Breiti 2, 6487 Göschenen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

25. März 1984, 17. August 1984, 21. Dezember 2001

Grundstück Nr.: 445.1212, 9 700 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Ob den Bielen, Acker, Wiese, geschlossener Wald; Grundstück Nr.: 452.1212, 72 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Ob den Bielen, Acker, Wiese, Gebäude,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil

*Veräusserin:*

Simmen-Simmen Marie, Bonacher 2A, 6487 Göschenen

*Erwerberin:*

Simmen Anita, Hauptstrasse 126, 4578 Bibern

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

18. Juni 1978, 28. Dezember 1978

Grundstück Nr.: 488.1212, 1 729 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6, Boden, Bahn, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 506.1212, 251 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6, Biel, Acker, Wiese, Gebäude, ¼ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 518.1212, 4 535 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6, Ägerten, Acker, Wiese

*Veräusserer:*

Simmen-Simmen Arthur, Bonacher 2A, 6487 Göschenen

*Erwerberin:*

Müller-Simmen Sonja, Gotthardstrasse 123, 6490 Andermatt

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

27. September 1978

**Silenen**

Grundstück Nr.: 970.1216, 1 355 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 29, Unter Frentschenberg, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gebäude, Gebäude, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen

*Veräusserin:*

Jauch-Fantoni Erika, Efbach 22, 6473 Silenen

*Erwerber:*

Raths Markus, Grossmannstrasse 37d, 8049 Zürich

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

21. März 2006

**Spiringen**

Grundstück Nr.: 487.1218, 8 866 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 27, Lückenbergli, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, Gebäude, Gartenanlagen, Gebäude, übrige bestockte Flächen

*Veräusserer:*

Müller-Rhyner Ernst, Postmatte 8, 6462 Seedorf

*Erwerber:*

Müller-Arnold Josef, Postmatte 16, 6462 Seedorf; Müller-Zgraggen Ernst, Obere Feldgasse 57, 6462 Seedorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

28. Januar 2005

**Wassen**

Grundstück Nr.: 167.1220, 149 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 3, Hinterdorf, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen

*Veräusserin:*

Gisler-Loretz Marlis, Rüttistrasse 53, 6467 Schattdorf

*Erwerberin:*

Swiss Plus Generalbau AG, Wiesenschanzweg 46, 4057 Basel

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

3. Februar 1994, 10. Januar 1995, 6. November 1998

Altdorf, 9. April 2009

Amt für das Grundbuch

## Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 63 vom 1. April 2009, Seite 20**

26. März 2009

*Technoalpin Schweiz AG,*

in Flüelen, CH-130.0.007.830-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 83 vom 1.5.2007, S. 16, Publ. 3910976). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rentsch, Thomas, von Trub, in Schwändi, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hofer, Martin, von IT Staatsangehöriger, in Eppan a. a. Weinstrasse (IT), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

26. März 2009

*EVELYNE ZOPP EIGNUNGS- UND LAUFBAHNBERATUNG,*

in Altdorf UR, CH-120.1.003.008-1, Bahnhofstrasse 18, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Psychophysiognomische Eignungs- und Laufbahnberatung. Eingetragene Personen: Zopp, Evelyne, von Andermatt, in Schattdorf, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.



26. März 2009

bluämä atelier Evelyne Zopp, in Bürglen UR, CH-120.1.001.923-2, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 146 vom 4.8.2003, S. 12, Publ. 1112206). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 65 vom 3. April 2009, Seite 18**

30. März 2009

*Dätwyler Schweiz AG,*

in Schattdorf, CH-120.9.002.020-4, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 28 vom 11.2.2009, S. 21, Publ. 4872842), mit Hauptsitz in: Altdorf UR. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Roth, Jürgen, deutscher Staatsangehöriger, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien.

30. März 2009

*SilverCrown AG,*

in Altdorf UR, CH-120.3.002.060-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 238 vom 7.12.2007, S. 17, Publ. 4236634). Eingetragene Personen neu oder mutierend: REVIGROUP LUGANO SA (CH-514.3.007.325-0), in Lugano, Revisionsstelle [bisher: Revigroup SA].

Altdorf, 9. April 2009

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

## **Bau- und Planungsrecht**

### *Bauplanauflagen*

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

#### **Altdorf**

- Bauherrschaft: Gisler-Indergand Paul und Ursula, Seilergasse 17, Altdorf
- Bauvorhaben: Terrasse, Abstellraum, Velounterstand, Gerätehaus
- Bauplatz: Seilergasse 17, Parzelle 775
- Bemerkungen: profiliert

## Sisikon

- Bauherrschaft: Franz-Heiri Furrer-Gisler, Hagenstrasse 31, Altdorf
- Bauvorhaben: Neubau Alpstall und Alpkäserei
- Bauplatz: Alplen, Parzelle 190
- Bemerkungen: Diese Publikation erfolgt auch auf Grund von Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998.

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 9. April 2009

## *Konzession; Gesuche*

### **Konzessionsgesuche zur Nutzung der Erdwärme**

#### *Bürglen*

Beat Arnold, Obriedenmatte 1, 6463 Bürglen, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 545.1205, Oberriedenmatte 1, 6463 Bürglen, eingesetzt werden.

#### *Erstfeld*

Birchler & Partner GmbH, mit Sitz in Ingenbohl, Bahnhofplatz 1, 6460 Brunnen, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung der Wohnhäuser auf den Grundstücken Nr. L 1557.1206, L 1577.1206 und L 1578.1206, Höhenweg, 6472 Erstfeld, eingesetzt werden.

#### *Schattdorf*

Manuela Divkovic-Traxel und Novak Divkovic-Traxel, Bauernhofweg 5, 6460 Altdorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 1857.1213, Rütli-strasse 46, 6467 Schattdorf, eingesetzt werden.

Die Konzessionsgesuche sind mit allen Planunterlagen bei der betreffenden Gemeinde öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Gestützt auf Artikel 3 der Gewäs-

sernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 9. April 2009

Baudirektion Uri  
Markus Züst, Landesstatthalter

## *Quartiergestaltungsplan; Altdorf*

### **Öffentliche Auflage eines Quartiergestaltungsplans**

In Anwendung von Artikel 120 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Altdorf vom 24. Oktober 1991 wird die Änderung des Quartiergestaltungsplans «Turmmatt», Altdorf, während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht bei der Bauabteilung der Gemeinde Altdorf, Fremdenspital, Gemeindehausplatz 4, Altdorf (1. Stock) aufgelegt.

Schriftlich begründete Einsprachen gegen diesen Quartiergestaltungsplan sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung schriftlich beim Gemeinderat Altdorf einzureichen.

Altdorf, 9. April 2009

Gemeinderat Altdorf

## **Submissionen**

### *Arbeitsausschreibung*

#### **Sanierung Waldstrasse Platti–Lusserstein**

Die Korporationsbürgergemeinde Schattdorf, 6467 Schattdorf, vertreten durch die Baukommission Waldstrasse Platti–Lusserstein, eröffnet die Konkurrenz für die Sanierung und folgendem Strassenbereich:

#### **Platti–Figstuhl 3070 m**

- Sanierung der Strasse mit verschiedenen Belagstypen  
(Belag neu/Hocheinbau /Hocheinbau mit Netz)
- Entwässerungen

Hauptmassen:

- Belag 1 800 t
- Hang- und Strassenentwässerungen 300 m

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss Submissionsverordnung des Kantons Uri vergeben.

Eignungskriterien: Ausreichende Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art.

Zuschlagskriterien:

1. Preis	75 %
2. Referenzen/Schlüsselpersonen	10 %
3. Bauvorgang/Termine	10 %
4. Umwelt	5 %

Ausführungstermin: Sommer 2009

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Es findet keine Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Mittwoch, 22. April 2009 schriftlich bei der Tobler & Fuchs AG, Bärengand 7, 6467 Schattdorf, anzumelden oder Fax 041 870 66 65 oder [info@tobler-fuchs.ch](mailto:info@tobler-fuchs.ch).

Die Submissionsunterlagen können ab Montag, 27. April 2009 bei der Tobler & Fuchs AG, Bärengand 7, 6467 Schattdorf, bezogen werden. Das Leistungsverzeichnis und die Pläne werden auf einer Daten-CD abgegeben.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift «Sanierung Waldstrasse Platti-Figstuhl» einzureichen an: Baukommission Waldstrasse Platti-Lusserstein, Gemeindekanzlei, 6467 Schattdorf

Eingabetermin: Dienstag, 19. Mai 2009 oder letztes Datum des Poststempels: per A-Post, 16.00 Uhr (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel)

Offertöffnung: Montag, 25. Mai 2009, 14.00 Uhr, Gemeindekanzlei Schattdorf

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Schattdorf, 9. April 2009

Baukommission Waldstrasse  
Platti-Lusserstein

## Landgerichte

### Landgericht Uri

#### *Öffentliche Vorladung*

Gurwinder Singh, geboren 28. Mai 1985, indischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird in Nachachtung von Art. 216 Abs. 2 ZPO im hängigen Verfahren LGZ 08 24 vor Landgericht Uri auf Donnerstag, 23. April 2009, 11.00 Uhr, in Altdorf, Rathausplatz 2 (Gerichtsgebäude «Zieri-Haus»), Gerichtssaal (Raum Nr. O-010) vorgeladen.

Altdorf, 7. April 2009 (LGZ 08 24)

Landgericht Uri

Präsidentin: Agnes H. Planzer Stüssi

## Landgerichtspräsidium

### Landgerichtspräsidium Uri

#### *Verbotsbegehren*

Die Eigentümerin der Liegenschaft HB 272 (Parz. 508), Bahnhofstrasse 9, Altdorf, beantragt das folgende allgemeine Verbot:

Unberechtigten ist das Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf den Parkplätzen 1–25 verboten. Postbesuchern ist die Zu- und Wegfahrt sowie das Parkieren für max. 15. Min. auf den entsprechend gekennzeichneten Parkfeldern gestattet.

Wer ohne besseres Recht nachzuweisen dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

Einsprachen gegen dieses Verbotsbegehren können beim Landgerichtspräsidium Uri innert 30 Tagen ab Datum dieser Veröffentlichung erhoben werden. Läuft die Frist unbenutzt ab, bewilligt das Gericht das Verbot (Art. 239 Abs. 1 ZPO).

Altdorf, 3. April 2009 (LGP 09 75)

Landgerichtspräsidentin Uri

Agnes H. Planzer Stüssi

## **Rechtsauskunft**

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 16. April 2009, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Michael Meier, Herrengasse 16, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 90 00

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## Kanton

### **REGLEMENT über die Aufnahme in die Berufsvorbereitungsschule**

(Aufhebung vom 1. April 2009)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri beschliesst:

#### **Einzigter Artikel**

Das Reglement vom 4. Februar 2004 über die Aufnahme in die Berufsvorbereitungsschule<sup>1</sup> wird auf den 1. April 2009 aufgehoben.

Im Namen des Erziehungsrats

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat

---

<sup>1</sup> RB 70.1131

AZA 6460 Altdorf

